Bundesanstalt
Technisches Hilfswerk

[redacted]
Referatsleiter Recht
Leitung

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Leitung, Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

Zustellung per Postzustellungsurkunde

[redacted]

HAUSANSCHRIFT Provinzialstraße 93
53127 Bonn
E-MAIL Referat.U6@thw.de
INTERNET https://www.thw.de

BETREFF **Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bezüglich Teilnehmerunterlagen für den Lehrgang "TeBe Hochwasserschutz u. Naturgefahren" (#225123)**
hier: Widerspruch
BEZUG 1. Mein Bescheid vom 09.08.2021; Az. wie nachfolgend
2. Ihr Schreiben vom 22.08.2010
AZ U 6/106-13/IFG 19/21
DATUM Bonn, 5. November 2021

Sehr geehrter [redacted]

mit Schreiben vom 22.08.2021 legen Sie Widerspruch ein gegen meinen Bescheid vom 09.08.2021, mit dem ich Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 18.07.2021 (E-Mail) zurückgewiesen hatte.

Ihren Widerspruch weise ich hiermit als unbegründet zurück.

Sie hatten mit E-Mail vom 18.07.2021 folgendes beantragt:

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu: Teilnehmerunterlagen (Skript etc.) für den Lehrgang "TeBe Hochwasserschutz u. Naturgefahren". Versand vorzugsweise in digitaler Form."

Ihren Antrag hatte ich mit meinem Bescheid vom 09.08.2021 zurückgewiesen, da Ihr Antrag nicht durch das IFG abgedeckt sei. Bei Ausbildungsunterlagen handele es sich nicht um amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG. Ferner sei eine Weitergabe von Ausbildungsunterlagen aufgrund des Urheberrechtsschutzes ausgeschlossen.

...

Ihren Widerspruch begründen Sie folgendermaßen:

Neben dem IGF sei das UIG (Umweltinformationsgesetz) anwendbar. Im Übrigen handele es sich bei Teilnehmerunterlagen um amtliche Dokumente (§ 2 IFG). Amtliche Dokumente seien vom Urheberrecht befreit (§ 2 UrhG). Zur weiteren Begründung darf ich auf Ihr Widerspruchsschreiben vom 22.08.2021 verweisen.

Ihr zulässiger, insbesondere form- und fristgerecht eingelegter Widerspruch ist unbegründet.

Nicht nachvollziehen kann ich Ihren Hinweis auf das UIG, auf das Sie sich erstmals in Ihrem Widerspruch beziehen. Lehr- und Schulungsunterlagen des THW stellen keine Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG dar. Anderes kann ich auch Ihrem Widerspruchsschreiben nicht entnehmen.

Entgegen Ihrer Ansicht handelt es sich bei den Lehr- und Schulungsunterlagen des THW ebenfalls nicht um amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG. Die genannten Unterlagen dienen nicht amtlichem Handeln und amtlichen Zwecken, wie dies in § 2 Nr. 1 IFG vorausgesetzt wird, sondern schaffen lediglich die Voraussetzung hierfür. Mithin erstreckt sich der Auskunftsanspruch des § 1 IFG nicht auf derartige Unterlagen.

Hinzu kommt, dass die genannten Ausbildungsunterlagen sehr wohl dem Schutz des Urheberrechts unterliegen. Es handelt sich um geschützte Werke im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. Nr. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) („… Sprachwerke, wie Schriftwerke …“). Ihre Ausführung, „nach dem Urheberrecht (seien) amtliche Dokumente vom Urheberrecht befreit (§2 UrhG)“ kann ich nicht nachvollziehen. § 2 UrhG nennt die nach diesem Gesetz geschützten Werke. Amtliche Dokumente werden dort weder positiv noch negativ aufgeführt. In § 5 UrhG werden in der Tat amtliche Werke vom Urheberrechtsschutz ausgenommen. Allerdings unterfallen die hier in Rede stehenden Schulungsunterlagen weder den in Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Unterlagen noch den „anderen amtlichen Werken“, die in Absatz 2 erfasst sind. Somit darf ich festhalten, dass der Schutz des Urheberrechts einer Weitergabe der von Ihnen erbetenen Unterlagen auf der Grundlage des IFG entgegensteht.

Lediglich ergänzend möchte ich anfügen, dass auch § 6 Satz 2 IFG einer Weitergabe der Lehrunterlagen entgegensteht, da das THW die Freigabe von Bildern, Skizzen und technischen Beschreibungen und Daten von den entsprechenden Herstellern und Lieferanten ausschließlich für die Verwendung in THW-eigenen Schulungen erhalten hat, jedoch nicht zur Weitergabe an Dritte.

Ihr o. g. Antrag ist somit nicht begründet, Ihr Widerspruch ist zurückzuweisen.

Ergänzend darf ich darauf aufmerksam machen, dass sich die „gesetzlich vorgeschriebene“ Antwortfrist, die Sie in einer mahnenden E-Mail vom 20.10.2021 erwähnen, gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 5 IFG lediglich auf die Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung

bezieht (dies ist mit Bescheid vom 09.08.2021 erfolgt), nicht jedoch auf das Widerspruchsverfahren, in dem wir uns befinden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen meinen Bescheid vom 09.08.2021 in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Klage erheben bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50477 Köln. Informationen über die Möglichkeiten der elektronischen Klageerhebung entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt dieses Gerichts (www.vg-koeln.nrw.de).

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]